



Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz:**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts**

Berlin, den 10. August 2020

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828
cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

Der CBP bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachverband Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) erarbeitet, der sich wortgleich positioniert.

Der Bundesverband begrüßt die mit dem Referentenentwurf ausgewiesenen Ziele, insbesondere die Umsetzung der Vorgaben aus der UN-Behindertenrechtskonvention und die damit einhergehende Stärkung des in Art. 12 UN-BRK angelegten Gebots der Selbstbestimmung rechtlich Betreuter und des damit in engem Zusammenhang stehenden Erforderlichkeitsgrundsatzes. Mit der beabsichtigten Modernisierung des Betreuungsrechts ist erfreulicherweise auch eine grundlegende Neuordnung der diesbezüglichen Regelungen einhergegangen, deren neue Systematik zu einer besseren Verständlichkeit für die Akteure des Betreuungsrechts, allen voran für die Betreuten und ihre Betreuer*innen, führen kann.

Der Referentenentwurf hat aus Sicht des CBP jedoch auch offenbart, dass die Abwägung der zugrundeliegenden gesetzgeberischen Intentionen, namentlich der Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung des Betreuten, der Aufrechterhaltung des Leitbilds der ehrenamtlichen Betreuung und nicht zuletzt der Vermeidung übermäßiger Reformkosten für Bund und Länder, in Teilen nachteilige Konsequenzen für die Betreuten im Sinne einer Preisgabe ihrer Rechte, beispielsweise in Bezug auf die Vermögensangelegenheiten, und die praktische Umsetzung der beabsichtigten Reformziele haben könnte. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen. In Hinblick auf die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung besteht die Sorge, dass dieses Instrument wenig Anwendung in der Praxis finden könnte und regt an, die Verortung in den sozialen Hilfesystemen, beispielsweise als Fachleistung der Eingliederungshilfe, zu prüfen. Daneben ist es unbedingt notwendig, zeitnah einheitliche Standards und Methoden in Hinblick auf die unterstützte Entscheidungsfindung als ein wesentliches Element des Reformprozesses zu entwickeln.

Für die Beteiligung der Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung an dem vorangegangenen beispiellosen Diskussions- und Beteiligungsprozess wir uns zuletzt auch im Namen der Beteiligten ausdrücklich bedanken.

Stellungnahme im Einzelnen

Zum vorliegenden Referentenentwurf nimmt der CBP wie folgt Stellung:

1. Betreuerbestellung

§ 1814 BGB-E Voraussetzungen

§ 1814 Abs. 1 BGB-E sieht vor, dass im Rahmen der Voraussetzungen der Betreuerbestellung künftig der konkrete, objektive Betreuungs- und Unterstützungsbedarf vorangestellt wird. Als zweites Tatbestandsmerkmal wird die Krankheit oder Behinderung genannt, auf der der Betreuungs- und Unterstützungsbedarf beruht.

Nach § 1814 Abs. 2 BGB-E darf gegen den freien Willen des Volljährigen kein/e Betreuer*in bestellt werden. Diese Regelung entspricht § 1896 Abs. 1a BGB.

§ 1814 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E regelt den Grundsatz der Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung und erweitert die in §1896 Abs. 2 BGB derzeit geltende Regelung des Nachrangs der rechtlichen Betreuung gegenüber anderen Hilfen, bei denen kein/e gesetzliche/r Vertreter*in bestimmt ist und die Angelegenheiten der/des Volljährigen erledigt werden können, um die Ergänzung, dass es sich hier insbesondere um solche Unterstützung handeln kann, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

Nach Auffassung des CBP verstößt § 1896 Abs. 1 BGB, der die Voraussetzungen der Bestellung einer rechtlichen Betreuerin/eines rechtlichen Betreuers im derzeit geltenden Recht regelt, wegen der Anknüpfung an die Anlasserkrankung „aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung“ gegen Art. 12 Abs. 2 UN-BRK. Der Referentenentwurf nimmt die Kritik insoweit auf, als im Rahmen des § 1814 Abs. 1 BGB-E der objektive Betreuungs- und Unterstützungsbedarf als erste Voraussetzung genannt wird und nicht mehr von einer „psychischen Krankheit oder körperlichen und geistigen Behinderung“ die Rede ist.

Allerdings liegt auch dieser Formulierung des § 1814 Abs. 1 BGB-E mit der Anknüpfung an die Krankheit oder Behinderung noch immer eine Defizitorientierung zugrunde. Nach Ansicht des CBP wäre es angezeigt, dass der Anknüpfungspunkt für die Betreuerbestellung ausschließlich die Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit in rechtlichen Angelegenheiten ist. Auf das Kriterium der subjektiven Betreuungsbedürftigkeit in Gestalt des Vorliegens einer Krankheit oder Behinderung kommt es insoweit auch für die notwendige Eingrenzung des Personenkreises der Betreuten nicht an, da die konsequente Anwendung des Erforderlichkeitsgrundsatzes genau diese Funktion erfüllen soll. Der CBP setzt sich aus diesem Grund für eine konsequente Streichung der Anknüpfung an eine Krankheit oder Behinderung ein. Analog müsste dies auch zu einer Überarbeitung der §§ 279, 280 FamFG führen.

Bei § 1814 Abs. 2 BGB-E handelt es sich um ein Ausschlusskriterium, das gesondert geprüft und verfahrensrechtlich sichergestellt werden muss. Hierfür bedarf es nach Ansicht des CBP entsprechend dem Beschluss des BGH vom 05.06.2019, XII ZB 58/19 ausreichender tatrichterlicher Feststellungen, inwiefern die betroffene Person fähig ist, ihren Willen frei zu bilden. Aus der diagnostizierten Krankheit und aus der Feststellung, die betroffene Person ist aus gesundheitlichen Gründen gehindert, in dem angeordneten Aufgabenkreis eigene Angelegenheiten interessengerecht zu regeln und insoweit auf die Hilfe durch eine/n rechtliche/n Betreuer*in angewiesen, könne kein Rückschluss auf die mangelnde Fähigkeit zur freien Willensbildung gezogen werden. Zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts sollte auch in §§ 280, 286 FamFG sichergestellt werden, dass das Gericht bei einer Betreuung gegen den Willen der/des Volljährigen feststellen muss, dass die betreute Person keinen freien Willen bilden kann und dafür eine entsprechende Klärung durch einen Sachverständigen veranlasst.

Mit Blick auf die vorgesehene Ergänzung in § 1814 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E gegenüber der derzeitigen Regelung in § 1896 Abs. 2 BGB weist der CBP darauf hin, dass die Beschäftigung mit den Schnittstellen zu den sozialen Hilfesystemen aus seiner Sicht ein wesentlicher Faktor bei der Erreichung des Ziels der Verwirklichung der größtmöglichen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12 UN-BRK ist, das sich das Ministerium mit dem Referentenentwurf gesetzt hat. Ein wesentliches Instrument in diesem Rahmen ist der Erforderlichkeitsgrundsatz, der sowohl im Vorfeld der Betreuerbestellung (vgl. §1896 Abs. 2 BGB bzw. 1814 Abs. 3 S. 1 BGB-E) als auch innerhalb der rechtlichen Betreuung (vgl. § 1901 Abs. 1 BGB bzw. § 1821 Abs. 1 BGB-E) Wirkung entfalten soll. In Bezug auf das Vorfeld der rechtlichen Betreuung ist die mit grundrechtsintensiven Eingriffen verbundene Betreuerbestellung bereits dann nicht erforderlich, wenn andere Hilfen und Unterstützungen aus dem Sozialrecht greifen und das Handeln einer rechtlichen Betreuerin/eines rechtlichen Betreuers entbehrlich machen. Ein Gelingen der Reform setzt aus diesem Grund eine konsequente Auseinandersetzung mit der Verschränkung von Betreuungs- und Sozialrecht voraus, die aus Sicht des CBP im vorliegenden Referentenentwurf nur teilweise erkennbar ist.

Für den Bereich der Eingliederungshilfe sind dabei besonders die Assistenzleistungen im Sinne § 78 SGB IX relevant. Der CBP geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass bei dem Großteil der rechtlich Betreuten eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, sodass Leistungen

aus dem SGB IX in Anspruch genommen werden können. Die Assistenzleistungen dienen dem Ziel der selbstbestimmten Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung. Die einzelnen Leistungen werden in § 78 Abs. 1 S. 2 SGB IX konkretisiert und durch Beispiele dargestellt (Haushaltsführung, Gestaltung sozialer Beziehungen, persönliche Lebensplanung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung und Sicherstellung der Wirksamkeit ärztlicher sowie ärztlich verordneter Leistungen). Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung zum Bundesteilhabegesetz (BT-Drs. 18/9522, 260 f.) betont, dass es bei diesem neuen Leistungstatbestand nicht um neue Leistungen gehen soll, sondern um Leistungen, die im bisherigen Recht in der Hilfe zum selbstbestimmten Leben im betreuten Wohnen (früher: § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII aF) bzw. im Rahmen des offenen Leistungskatalogs bzw. die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB XII aF, § 58 SGB IX aF) geregelt wurden. Die tatsächliche Ausgestaltung der Assistenzleistung ist Gegenstand des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX. Auf dessen Grundlage soll der Leistungsberechtigte über die konkrete Gestaltung entscheiden. Eine Unterstützung bei der Entscheidungsfindung ist bisher nicht ausdrücklich als Assistenzleistung im Gesetz verankert. Nach Ansicht des CBP geht es mit Blick auf die Vorgaben des § 12 Abs. 3 UN-BRK darum, vor allem das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung bestmöglich zu wahren, indem sie soweit wie möglich zum Treffen eigener Entscheidungen und der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit befähigt werden. Dies setzt sowohl eine Inhaltsvermittlung als auch eine kommunikative Verständigung voraus, im Rahmen derer die Wünsche und Präferenzen der Menschen mit Behinderung identifiziert werden. Die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und die Umsetzung des Art. 12 UN-BRK kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten dieselbe Sprache sprechen und beeinträchtigungsbedingte Bedarfe fachgerecht berücksichtigt werden, z. B. durch das Dolmetschen in Deutsche Gebärdensprache, in Leichte Sprache oder durch computergestützte Kommunikation. Dieses hohe Maß an Fachlichkeit wird regelmäßig auch benötigt, um den Betroffenen individuell mit ausreichend Kenntnis und Erfahrung auszustatten und eine selbstbestimmte, autonome Entscheidung überhaupt erst zu ermöglichen. Nach Auffassung des CBP ist der begrüßenswerte Ansatz der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung mit seinen hohen Anforderungen an die Kommunikation und Wissensvermittlung und dem Gedanken der Ausübung von Assistenz eine Leistung, die klassischerweise dem sozialrechtlichen Hilfesystem zuzuordnen und dort zu verorten ist. Der CBP regt an, die bestehenden Leistungssysteme z.B. die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen so zu erweitern, dass die Leistung der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung in diesem Rahmen erbracht werden kann. In der Eingliederungshilfe könnte die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung als Fachleistung in § 78 SGB IX verankert werden, z.B. als rechtliche Assistenz. Eine solche Assistenzleistung wäre eine sehr persönliche, kontinuierliche und umfassende Unterstützung, die die Bestellung einer rechtlichen Betreuerin/eines rechtlichen Betreuers u.U. nicht erforderlich macht bzw. das Wirken der rechtlichen Betreuerin/des rechtlichen Betreuers auf ein Minimum beschränkt. Gleichzeitig müssten andere Unterstützungsregelungen z.B. in § 67 SGB XII erweitert werden, damit auch für Betreute, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, eine unterstützte Entscheidungsfindung vor der Betreuerbestellung sichergestellt ist. Zu der Schnittstelle führt die Stellungnahme ausführlich unter dem Punkt 2 „Betreuungsführung“ aus. Der CBP schlägt in diesem Rahmen vor, die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung als Fachleistung in den sozialrechtlichen Hilfesystemen zu verorten (z.B. als Assistenzleistung im Rahmen von § 78 SGB IX) und von den Vorschriften über die rechtliche Betreuung, die als ultima ratio das Instrument des stellvertretenden Handelns beinhaltet, zu trennen.

§ 1815 BGB-E Umfang der Betreuung

In § 1815 Abs. 1 S. 1 BGB-E meint Aufgabenkreis die Gesamtheit der von der rechtlichen Betreuerin/vom rechtlichen Betreuer zu regelnden Aufgaben, während die eventuell bestehenden einzelnen Bestandteile des Aufgabenkreises nunmehr als Aufgabenbereiche bezeichnet werden. Diese müssen nach § 1815 Abs. 1 S. 2 BGB-E einzeln angeordnet und konkret bezeichnet werden. In § 1815 Abs. 2 BGB-E werden einzelne Aufgabenbereiche genannt, in denen der/die rechtliche Betreuer*in nur bei deren ausdrücklicher Anordnung durch das Betreuungsgericht tätig werden und Entscheidungen treffen darf.

Mit § 1815 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB-E wird die Terminologie in Bezug auf die Gesamtheit und die Teilbereiche der Aufgaben der rechtlichen Betreuerin/des rechtlichen Betreuers geklärt und es

wird nunmehr klargestellt, dass die Aufgabenbereiche orientiert am Grundsatz der Erforderlichkeit der Anordnung und der konkreten Bezeichnung bedürfen. Es besteht aus Sicht des CBP die Sorge, dass die Benennung der einzelnen Bereiche weit gefasst werden könnte und das Instrument einer konkreten Bezeichnung oftmals zu keiner geeigneten Begrenzung der Aufgabenbereiche beiträgt. Sachgerechter wäre es, konkrete Maßnahmen im Rahmen der Aufgabenbereiche zu benennen. Konsequenterweise müsste des Weiteren neben der allgemeinen Begründungspflicht in Bezug auf die Einsetzung der Betreuung auch eine solche in Bezug auf die Erforderlichkeit der einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Aufgabenbereiche bestehen.

Begrüßenswert ist, dass eine pauschale Betreuerbestellung in allen Bereichen auf Grundlage der vorgesehenen Formulierung des § 1815 Abs. 1 S. 1 BGB-E als massiver Eingriff in das Recht der/des Betreuten nun unzulässig ist. Sachgerecht ist der in Abs. 2 aufgeführte Katalog besonders eingriffsintensiver Entscheidungen, die als Aufgabenbereich ausdrücklich angeordnet worden sein müssen.

In Bezug auf die aufgeführten Fälle erscheint die Begrenzung der Handlungsmacht der rechtlichen Betreuerin/des rechtlichen Betreuers geboten. Zudem fordert der CBP, dass ärztliche Zwangsmaßnahmen i. S. d. § 1831 BGB-E einer gerichtlichen Genehmigung im Sinne des § 1815 Abs. 2 BGB-E bedürfen. Bereits nach geltendem Recht ist für die Vornahme ärztlicher Zwangsmaßnahmen nach § 1906a BGB die Anordnung eines konkreten Aufgabenbereichs erforderlich. Die gesetzliche Neuregelung darf insoweit nicht hinter dem bestehenden Schutzniveau zurückbleiben.

2. Betreuungsführung

§ 1821 BGB-E Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

In § 1821 Abs. 1 S. 2 BGB-E soll das Primat der Unterstützung im Betreuungsrecht gesetzlich niedergelegt werden, wonach die/der rechtliche Betreuer*in die/den Betreute*n dabei unterstützt, ihre/seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen und von ihrer/seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, soweit dies erforderlich ist. In § 1821 Abs. 2 BGB-E ist die Orientierung des Betreuerhandelns an den Wünschen der/des Betreuten geregelt, § 1821 Abs. 3 BGB-E sieht in diesem Zusammenhang eine Schranke der Wunschbefolgungspflicht bei Gefährdungen der/des Betreuten oder ihres/seines Vermögens bzw. bei Unzumutbarkeit vor. § 1821 Abs. 4 BGB-E sieht den Rückgriff auf den mutmaßlichen Willen der/des Betreuten vor, sofern die Wünsche der/des Betreuten nicht festzustellen sind oder ihnen nicht entsprochen werden darf.

Gerade im Hinblick auf Art. 12 UN-BRK und die rechtlichen Vorgaben des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der Betreuungsführung gab es immer wieder Umsetzungsprobleme und -defizite. Für betroffene Menschen wirken sich diese Defizite in der Umsetzung genauso wie gesetzliche Defizite aus. Sie führen dazu, dass das Selbstbestimmungsrecht beschränkt wird. Als Ausdruck der Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Rahmen der rechtlichen Betreuung sieht das BMJV im anstehenden Reformprozess vor, das Assistenzprinzip im Sinne von Art. 12 Abs. 3 UN-BRK in den zentralen Vorschriften über die Betreuungsführung, insbesondere §§ 1821 BGB-E und 1823 BGB-E zu verankern. Daraus folgt, dass die rechtliche Betreuung als Unterstützung zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit mit der Möglichkeit der Vertretung, soweit erforderlich, erfolgen soll.

Die Intention, Menschen mit Behinderung entsprechend den Vorgaben aus Art. 12 Abs. 3 UN-BRK bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen, ist zu begrüßen. Es ist aus Sicht des CBP jedoch fraglich, ob eine Implementierung des Unterstützungsprimats in das Betreuungsrecht auch in der Rechtspraxis zu seiner Entfaltung und einer Stärkung des Selbstbestimmungsrechts führt. Das Recht der Betreuung im BGB ist historisch gewachsen und vom Grundsatz des stellvertretenden Handelns geprägt, sodass eine Verankerung der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung damit rechtssystematisch schwer vereinbar ist.¹ Diese Einschätzung wird aus Sicht des CBP durch die Umsetzungsprobleme der auch in der

¹ Insoweit erscheinen die Ausführungen des Ministeriums zum Verhältnis von Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und ersetzender Entscheidung, nach der beides Formen der Unterstützung darstellen sollen, irreführend. Nicht beantwortet wird, warum im Referentenentwurf die Rede vom Primat der Unterstützung ist, wenn es die ersetzende Entscheidung nach dieser Auffassung als Teil der unterstützenden Maßnahmen gilt. Welcher anderen Form geht die Unterstützung dann im Sinne eines Primats vor?

Bundesrepublik seit über 10 Jahren geltenden UN-BRK untermauert.

Im vorliegenden Referentenentwurf werden die praktischen Fragen, die sich in Umsetzung einer solchen Novellierung ergeben würden, nicht in den Blick genommen. Bisher ungeklärt und in dem Referentenentwurf kaum enthalten sind konkrete Lösungen oder Lösungsansätze, wie rechtliche Betreuer*innen in Vorbereitung auf ihre zukünftige Aufgabe, betreuungsbedürftige Personen in Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit zu unterstützen, tatsächlich geschult bzw. qualifiziert werden (s. dazu auch unter Punkt 8. der Stellungnahme) und wie diese erwartungsgemäß zeitaufwändigere Wahrnehmung der rechtlichen Betreuung sich auch in der Finanzierung entsprechend abbilden kann, sodass der allzu einfache Rückgriff auf das ersetzende Handeln verhindert wird. Im Sinne der UN-BRK müsste bei jeder ersetzenden Entscheidung der rechtlichen Betreuerin/des Betreuers geprüft werden, ob diese tatsächlich das letztmögliche Mittel ist.

Ob dies in der Praxis stattfindet und die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung den Vorgaben nach Art. 12 UN-BRK gerecht wird, darf bezweifelt werden. Solange solche und weitere Fragen im Zuge des Reformprozesses nicht erschöpfend beantwortet werden, ist zu vermuten, dass die geplante Reform eine Novellierung auf dem Papier, weniger jedoch eine Tatsächliche darstellt.

Nach Ansicht des CBP geht es mit Blick auf die Vorgaben des § 12 Abs. 3 UN-BRK darum, vor allem das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung bestmöglich zu wahren, indem sie soweit wie möglich zum Treffen eigener Entscheidungen und der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit befähigt werden. Dies setzt sowohl eine Inhaltsvermittlung als auch eine kommunikative Verständigung voraus, im Rahmen derer die Wünsche und Präferenzen der Menschen mit Behinderung identifiziert werden. Der Referentenentwurf bezieht aus Sicht des CBP nicht ausreichend ein, dass für die Erfüllung der soeben genannten Anforderungen regelmäßig ein hohes Maß an Fachlichkeit erforderlich ist, das die heterogene Gruppe der Berufsbetreuer*innen nicht per se mit sich bringt. Die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und die Umsetzung des Art. 12 UN-BRK kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten dieselbe Sprache sprechen und beeinträchtigungsbedingte Bedarfe fachgerecht berücksichtigt werden, z.B. durch das Dolmetschen in Deutsche Gebärdensprache, in Leichte Sprache oder durch computergestützte Kommunikation. Dieses hohe Maß an Fachlichkeit wird regelmäßig auch benötigt, um den Betroffenen individuell mit ausreichend Kenntnis und Erfahrung auszustatten und eine selbstbestimmte, autonome Entscheidung überhaupt erst zu ermöglichen. In der Rechtspraxis gibt nach wie vor zahlreiche Betreuer*innen, die diese für die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung unerlässlichen Kenntnisse nicht ohne weiteres erwerben werden.

Nach Auffassung des CBP ist der begrüßenswerte Ansatz der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung mit seinen hohen Anforderungen an die Kommunikation und Wissensvermittlung und dem Gedanken der Ausübung von Assistenz eine Leistung, die klassischerweise dem sozialrechtlichen Hilfesystem zuzuordnen und dort zu verorten ist, während die rechtliche Betreuung als ultima ratio vor allem das stellvertretende Handeln im Sinne einer ersetzenden Entscheidung beinhaltet. Da die meisten betreuten Menschen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, könnte eine Assistenz im Sinne des § 78 SGB IX den Menschen mit Behinderung bestärken und befähigen, eigene Entscheidungen im Rechtsverkehr zu treffen. Dafür sollte die Assistenz die Vorstellungen, Ideen und Wünsche der/des Betreuten im Hinblick auf mögliche Handlungsoptionen ermitteln und beispielsweise in einem Gespräch die verschiedenen Entscheidungsalternativen aufzeigen und die Vor- und Nachteile der Entscheidungsalternativen abwägen. Der Prozess benötigt Zeit und ein vertrauensvolles Miteinander, ggf. muss berücksichtigt werden, dass die Aufmerksamkeitsspanne begrenzt ist. Da die Assistenz den Menschen in der Regel ohnehin eng begleitet, würde die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Übrigen befördert werden. Die Leitgedanken des Zivilrechts und die fachliche Ausrichtung der rechtlichen Betreuerin/des rechtlichen Betreuers sind -nach Ansicht des CBP- für die beschriebene Unterstützung bei der Entscheidungsfindung aus o.g. Gründen nur bedingt geeignet. Der CBP regt daher an, die bestehenden sozialrechtlichen Leistungssysteme z.B. die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die Sozialhilfe und die Arbeitsförderung, wie bereits unter Punkt 1. der Stellungnahme ausgeführt, so zu

erweitern, dass die Leistung der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung in diesem Rahmen –von entsprechend ausgebildeten Fachkräften- erbracht wird. Der Großteil der betreuten Menschen hat einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. In der Eingliederungshilfe könnte die unterstützte Entscheidungsfindung als Fachleistung in § 78 SGB IX verankert werden. Durch die Trennung der rechtlichen Betreuung von der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung würde dem Leitgedanken in Art. 12 UN-BRK und dem Erforderlichkeitsgrundsatz bestmöglich Rechnung getragen und auch eine tatsächliche Umsetzung in der Praxis möglich. Nach Einschätzung des CBP führt ein solches Modell in der Praxis dazu, dass eine rechtliche Betreuung bei Personen, die noch entscheidungsfähig sind, in der Regel nicht erforderlich ist.

Für ein solches Modell müssten neben § 78 SGB IX andere Unterstützungsregelungen z.B. in § 67 SGB XII erweitert werden, damit auch für Betreute, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, eine unterstützte Entscheidungsfindung sichergestellt ist, denn Assistenzleistungen im Sinne des § 78 SGB IX erhalten nur Personen, die eine wesentlichen Behinderung aufweisen.

Wichtig ist dabei sicherzustellen, dass das System des Betreuungsrechts und die unterstützenden Hilfesysteme des Sozialrechts so gut verzahnt sind, dass die rechtliche Betreuerin/der rechtliche Betreuer aufgrund der engen Kooperation zwischen ihr/ihm und unterstützendem Hilfesystem bei ihrer/seiner Entscheidung über den vorausgegangenen unterstützten Entscheidungsprozess gut informiert ist.

Auch im Rahmen der als letztes Mittel einzusetzenden rechtlichen Betreuung ist eine nochmalige Überprüfung ihrer Erforderlichkeit notwendig. Der Vorschlag, die rechtliche Betreuung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung nach diesem Modell zu trennen, bedeutet nicht, dass wesentliche Grundgedanken zu Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung, die in diesem Referentenentwurf enthalten sind, entbehrlich oder zu vernachlässigen wären. Auch und gerade nach diesem Regelungsmodell ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wünsche der/des Betreuten bestimmender Maßstab des Betreuungsrechts sind, an die die/der rechtliche Betreuer*in gebunden ist, dass die rechtliche Betreuung bei Betreuerbestellung und Betreuungsführung stets eng am Grundsatz der Erforderlichkeit auszurichten ist und die/der Betreute in allen Stadien des Verfahrens als zentrale Figur zu beteiligen ist.

Hier ist nach dem vorgeschlagenen Modell eine enge Abstimmung zwischen der/dem rechtlichen Betreuer*in und dem Assistenten im Sinne des § 78 SGB IX erforderlich. Für die Fachleistung „rechtliche Assistenz“ müssen professionelle Qualitätsstandards und Mechanismen entwickelt werden, die Konzepte und Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung beschreiben und identifizieren und ein Instrument zur Selbstevaluation bestimmen. Selbstverständlich müssten bei der Fachleistung „rechtliche Assistenz“ ebenfalls die Wünsche des Menschen Maßstab für das Handeln sein. Im Rahmen der Assistenzleistung wäre eine sehr persönliche, kontinuierliche und umfassende Unterstützung gegeben.

Die in § 1821 Abs. 2 BGB-E enthaltene Neuregelung zum Verhältnis zwischen den Wünschen und dem Wohl der/des Betreuten stellt unmissverständlich klar, dass die Wünsche der/des Betreuten handlungsleitende Maxime und Maßstab der Betreuungsführung sein müssen. Die Auslegung, nach der dem Wohl in diesem Verhältnis ein Vorrang eingeräumt wird, ist durch die in § 1821 Abs. BGB-E vorgesehene Formulierung im Gegensatz zur derzeit geltenden Regelung nicht mehr möglich. Ein solcher Vorrang wäre mit den im Rahmen der Reform ausgewiesenen Zielen, insbesondere der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Eigenverantwortung der Betreuten nicht vereinbar. Vor diesem Hintergrund wird § 1821 Abs. 2 BGB-E vom CBP begrüßt.

Das BMJV bezeichnet die Wunschbefolgungspflicht als „Magna Charta des Betreuungsrechts“². Die Wünsche der/des Betreuten haben danach nicht nur im Rahmen der Betreuungsführung Relevanz, sondern gelten darüber hinaus auch handlungsleitend im Rahmen der

² vgl. S. 286 des in Rede stehenden Referentenentwurfs.

Betreuerauswahl (vgl. § 1816 Abs. 2 BGB-E), der Pflichten der/des rechtlichen Betreuerin/ Betreuers in Vermögensangelegenheiten (§ 1838 Abs. 1 BGB-E) sowie der Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht (vgl. § 1862 Abs. 1 BGB-E). In krassem Gegensatz zu dieser grundlegenden Orientierung an den Wünschen der/des Betreuten, die sich durch alle Untertitel der künftigen Regeln über die rechtliche Betreuung zieht, steht die Neuregelung in § 1816 Abs. 4 S. 3 BGB-E, wonach die Bestellung einer rechtlichen Betreuerin/eines rechtlichen Betreuers auch bei ausdrücklichem Wunsch der/des Betreuten nur dann erfolgen soll, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht.

Das bedeutet, dass der Wunsch der/des Betreuten nach einer Berufsbetreuerin/ einem Berufsbetreuer keine Berücksichtigung finden soll, wenn ein/e ehrenamtliche/r Betreuer*in zu Verfügung steht. Hintergrund der Regelung ist die aus Sicht des CBP grundsätzlich berechtigte Absicht der Aufrechterhaltung des bislang geltenden Leitbilds der ehrenamtlichen Betreuung. Der CBP stimmt dem Ministerium zu, dass der ehrenamtlichen Betreuung im Vergleich zur beruflichen Betreuung, in welcher Form auch immer sie erfolgt, eine besondere Qualität innewohnt und zu ihrer Förderung berechtigt. Es ist die starke Verbindlichkeit familiärer oder enger persönlicher Beziehungen bzw. einer zivilgesellschaftlich verankerten Sorgeskultur und die daraus oftmals erwachsende besondere Sorge, die die ehrenamtliche Betreuung gegenüber der Berufsbetreuung einen außergewöhnlichen Wert verleiht und grundsätzlich vor Gefahren bei der Beachtung des Wohlergehens der/des Betreuten zu schützen vermag. Das Leitbild der ehrenamtlichen Betreuung vor diesem Hintergrund und aufgrund fiskalischer Erwägung im Rahmen des Reformprozesses zu stärken, ist im Grundsatz als berechtigte Intention des Ministeriums anzuerkennen. Eine Neuregelung, die die Wünsche der/des Betreuten hinter fiskalischen Erwägungen grundsätzlich, mithin ohne Einzelfallbetrachtung zurücktreten lässt, stellt unter der Wunschbefolgungspflicht als neuer handlungsleitender Maxime allerdings einen schweren Bruch in der Systematik des Referentenentwurfs dar und bezieht möglicherweise bestehende, besondere Problemlagen der Betreuten nicht ein. Denn die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass genau das o.g. Näheverhältnis zwischen Betreuten und ehrenamtlichen Betreuer*innen und die ihm innewohnende Sorge um das Wohl der/des Betreuten nicht selten zu einer Vernachlässigung seines Selbstbestimmungsrechts und zum Auftreten ernster Konfliktlagen zwischen den Beteiligten und damit oftmals innerhalb der Familie führen kann. In bestimmten Konstellationen wird für manchen Betreuten von vornherein absehbar sein, dass die Bestellung der/des in Frage kommenden ehrenamtlichen Betreuerin/Betreuers keine gewinnbringende Betreuungsführung im Sinne der Gewährleistung seines Selbstbestimmungsrechts nach sich ziehen und möglicherweise auch zu nachhaltigen Schwierigkeiten oder Zerwürfnissen im Rahmen des bestehenden Näheverhältnisses führen kann. Es muss vor diesem Hintergrund für die Betreuten die Möglichkeit bestehen, dass der geäußerte Wunsch nach einer/einem Berufsbetreuer*in auch im Falle einer/eines in Frage kommenden ehrenamtlichen Betreuerin/Betreuers Berücksichtigung findet. Der CBP regen aus diesem Grund an, § 1816 Abs. 4 S. 3 BGB-E zu streichen.

Trotz Anerkennung der Wünsche der/des Betreuten als Leitlinie des Betreuungsrechts ist eine Begrenzung der Wunschbefolgungspflicht vor dem Hintergrund der bestehenden Schutzpflicht des Staates gegenüber Hilfsbedürftigen in bestimmten Konstellationen nach Auffassung des CBP unumgänglich. Die in § 1821 Abs. 3 BGB-E vorgesehene Wohlschranke schützt die/den Betreute/n in den Konstellationen, in denen sie/er oder ihr/sein Vermögen bei Befolgung der Wünsche gefährdet wäre und sie/er dies nicht erkennen kann. Sie greift nicht schon, wenn der Wunsch grundsätzlich dem objektiven Willen widerspricht, wie bisher in § 1901 Abs. 3 BGB geregelt. Sachgerecht erscheint es ebenfalls, die/den Betreuer*in insoweit zu schützen, als sie/er den Wünschen nicht zu entsprechen hat, wenn ihr/ihm dies unzumutbar ist. Die Beibehaltung der Zumutbarkeitsgrenze schützt die/den Betreuer*in beispielsweise davor, unerlaubte oder strafbare Handlungen begehen zu müssen.

Mit dem Referentenentwurf soll in § 1821 Abs. 4 BGB-E die Ermittlung des mutmaßlichen Willens analog zu den derzeit geltenden Regelungen über die Patientenverfügung neu in das Kapitel 1 überführt werden und greifen, wenn die Wünsche der/des Betreuten nicht feststellbar sind oder die Begrenzung durch die Wohlschranke nach § 1821 Abs. 3 BGB-E greift. Wichtig ist nach Auffassung des CBP die umfassende Würdigung der in S. 2 enthaltenen Faktoren, um

dem mutmaßlichen Willen tatsächlich zur Geltung zu verhelfen. Oftmals werden die Angehörigen, denen nach S. 3 Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden „soll“ die wesentlichen und vielleicht auch die einzigen Kontaktpersonen für die/den Betreuer*in sein, die Auskunft über bisherige Äußerungen und Präferenzen des Betreuten geben können. Vor diesem Hintergrund regt der CBP eine Regelung an, die bei Nichtanhörung der Angehörigen eine Begründungspflicht der Betreuerin/des Betreuers vor Gericht vorsieht.

3. Personenangelegenheiten

§ 1830 BGB-E Sterilisation

In § 1830 BGB-E wird die bisherige Regelung zur Sterilisation nach § 1905 BGB wortgleich überführt. Darin werden die Voraussetzungen einer Sterilisation von nicht einwilligungsfähigen Personen geregelt.

Aufgrund des personellen Anwendungsbereichs sind fast ausschließlich Menschen mit Behinderung, zumeist solche mit Lernschwierigkeiten von der Regelung betroffen. Der für die UN-BRK zuständige Fachausschuss hat die Bundesregierung in den abschließenden Bemerkungen über die den ersten Staatenbericht zur UN-BRK bereits vor Jahren aufgefordert, § 1905 BGB aufzuheben und damit die Sterilisation ohne ausdrückliche Einwilligung der/des Betroffenen per Gesetz zu untersagen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte und andere Verbände haben sich in gleicher Weise geäußert. Der CBP schließt sich dem vollumfänglich an, fordert die Streichung des § 1830 BGB-E und verweist in Bezug auf die Einzelheiten zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen mit Behinderung insoweit auf die diesbezügliche Stellungnahme des Inklusionsbeirats des Beauftragten der Bundesregierung für Menschen mit Behinderung vom 26.04.2017.³

§ 1832 BGB-E Ärztliche Zwangsmaßnahmen

§ 1832 BGB-E, der die Voraussetzungen der Einwilligung der/des rechtlichen Betreuerin/Betreuers in ärztliche Zwangsmaßnahmen regelt, entspricht 1906a Abs. 1-4 BGB als Vorgängerregelung.

Die Voraussetzungen der Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen, die nach bestehender Rechtslage in § 1906a BGB geregelt sind, sollen im Rahmen des Referentenentwurfs mit dem § 1832 BGB-E unverändert bestehen bleiben. Wegen der hohen Eingriffsintensität einer ärztlichen Zwangsmaßnahme insbesondere in Bezug auf das Recht der/des Betreuten auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG ist die diesbezügliche erforderliche Einwilligung der/des rechtlichen Betreuerin/Betreuers an das kumulative Vorliegen der in § 1906a BGB genannten Voraussetzungen gebunden.

Erforderlich ist nach derzeitiger Rechtslage unter anderem, dass die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchgeführt wird, in dem die gebotene medizinische Versorgung der/des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist (vgl. § 1906a Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BGB). Hinter der Anknüpfung an die stationäre Unterbringung in einem Krankenhaus stehen zweierlei berechnete gesetzgeberische Intentionen: Zum einen ist in einem Krankenhaus regelmäßig die medizinische Versorgung in der Weise sichergestellt, dass eine notwendige medizinische Zwangsbehandlung fachlich gut begleitet werden kann, andererseits geht es darum, die Zwangsbehandlung dort zu vermeiden, wo sie regelmäßig keiner oder kaum Kontrolle unterliegt und ein etwaiges Missbrauchspotential aus diesem Grund steigt.

Gleichzeitig kann die Verbringung einer/s rechtlich betreuten Patientin/Patienten an einen unbekannten Ort, dem Krankenhaus, zusätzlich beängstigend und traumatisierend in einer Situation wirken, in der ihr/sein natürlicher Wille der Zwangsmaßnahme ohnehin schon widerspricht und die auf Seiten der Patientin/des Patienten in der Regel von einer besonderen Anspannung gekennzeichnet ist.

³Inklusionsbeirat des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Positionspapier zur Zwangssterilisation, 2017.

Abrufbar unter:

https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Koordinierungsstelle/ArbeitKO/Veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen_node.html

Vor dem Hintergrund dieser Erwägung möchte der CBP dazu anregen, die Option der ausnahmsweisen Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen unter ambulanten Bedingungen zu prüfen, wenn durch die Vermeidung der Durchführung unter Krankenhausbedingungen eine Gesundheitsschädigung vermieden werden kann. Es versteht sich von selbst, dass dies vor dem Hintergrund der notwendigen Vermeidung missbräuchlicher Handlungen nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen zulässig sein kann.

Notwendig wäre hierfür eine ausdrückliche gerichtliche Genehmigung auf Grundlage einer ärztlichen Sachverständigenstellungnahme. Die erforderliche ärztliche Stellungnahme sollte aus Sicht des CBP eine Aussage darüber enthalten, warum die Durchführung unter ambulanten Bedingungen der Durchführung unter stationären Bedingungen vorzuziehen ist. Anknüpfungspunkt kann dabei nur eine mögliche Gesundheitsschädigung wegen stationärer Durchführung der Zwangsmaßnahme sein. Denkbar wäre die ambulante Durchführung vor allem im Falle von Maßnahmen, die den somatischen Indikationsbereich betreffen. Vor dem Hintergrund möglicher Bedenken, dass mit der ambulanten Durchführung eine Ausweitung von Zwangsmaßnahmen aus psychiatrischer Indikation verbunden sein könnte, wäre im Rahmen der Prüfung einer Gesetzesänderung die Frage zu klären, welche ärztlichen Zwangsmaßnahmen vom Tatbestand § 1832 BGB-E tatsächlich erfasst sind und unter welchen Voraussetzungen eine Öffnung des § 1832 BGB-E für eine ambulante Durchführung der Zwangsmaßnahmen im Einzelfall möglich wäre.

§ 1833 BGB-E Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

Mit dem § 1833 BGB-E werden Mitteilungs- und Genehmigungspflichten hinsichtlich der Aufgabe von Wohnraum der/des Betreuten durch die Betreuerin/den Betreuer erweitert. In § 1833 Abs. 2 BGB-E ist eine gerichtliche Anzeigepflicht der rechtlichen Betreuerin/des Betreuers für den Fall der Aufgabe vom Betreuten selbst genutzten Wohnraums vorgesehen. § 1833 Abs. 3 BGB-E führt Fälle auf, in denen eine vorherige gerichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Erfreulicherweise wird in Vergleich zur derzeitigen Rechtslage in § 1833 Abs. 1 und 2 BGB-E nicht mehr nur die Kündigung oder anderweitige Beendigung des Mietverhältnisses, sondern die Aufgabe von Wohnraum, der von der/vom Betreuten selbst genutzt wird, im Allgemeinen geregelt, sodass dem Tatbestand auch die faktische Wohnungsaufgabe und Unterbringung in Heimen unterfällt. Die in Abs. 3 vorgesehene Anzeigepflicht beinhaltet auch die Angabe der Sichtweise der/des Betreuten. Da es sich bei der Wohnraumaufgabe unter Ansehung von Art. 13 GG um einen weiteren intensiven Grundrechtseingriff handelt, ist es angezeigt, diesem auch in der präventiven Kontrolle des Betreuungsgerichts Rechnung zu tragen und vorzusehen, dass eine persönliche Anhörung der/des Betreuten zu erfolgen hat. Andernfalls besteht die Gefahr, dass eine Sichtweise geschildert wird, die den Tatsachen nicht entspricht und das Gericht möglicherweise keine Kenntnis von der eigentlichen Sichtweise der/des Betroffenen erlangt. Auffällig ist, dass die Kündigung eines Heimplatzes nicht der Genehmigungspflicht aus § 1833 Abs. 3 BGB-E unterfällt. Da diese jedoch mit Blick auf Art. 13 GG ein vergleichbares Schutzbedürfnis wie die in § 1833 Abs. 3 Nr. 1 BGB-E geregelte Kündigung eines Mietverhältnisses genießt, wird angeregt, die entsprechenden Regelungen im WBVG anzupassen.

§ 1834 BGB-E Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten

In § 1834 Abs. 1 BGB-E soll in Zukunft die Bestimmung des Umgangs der/des Betreuten geregelt werden. Im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage soll die Umgangsbestimmung nur noch dann zulässig sein, wenn die/der Betreute dies selbst wünscht oder eine konkrete Gefahr i.S.v. § 1821 Abs. 3 BGB-E droht.

Mit Umgangsverboten geht ein massiver Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der/des Betreuten einher, sodass die vorgenommene Einschränkung sachgerecht erscheint. Der Anwendungsbereich der Norm wird zudem dadurch eingeschränkt, dass Umgangsbestimmungen nur dann durch eine/einen rechtliche/n Betreuer*in getroffen werden können, wenn ihr/ihm dies als Aufgabenbereich ausdrücklich zugewiesen ist, vgl. § 1815 Abs. 4 BGB-E. CBP regt an, dass auch in Bezug auf eine Umgangsbestimmung eine Anhörung der/des Betreuten gesetzlich verankert wird.

4. Vermögensangelegenheiten

1838 BGB-E Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten

In § 1838 Abs. 1 BGB-E wird der Maßstab der Wunschbefolgung auch für die rechtliche Betreuung in Vermögensangelegenheiten normiert.

Mit der Anwendung der Grundsätze aus § 1821 Abs. 2-4 BGB-E hat die/der Betreuer*in den Wünschen der/des Betreuten hinsichtlich der Vermögensangelegenheiten nur nicht zu entsprechen, soweit die Person der/des Betreuten oder deren/dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und die/der Betreute diese Gefahr nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Die Abkehr der Anwendung von Regelungen aus dem Recht der Vormundschaft auf die rechtliche Betreuung und der konsequente Vorrang der Wünsche der/des Betreuten auch in Vermögensangelegenheiten erscheint sachgerecht und ist Ausdruck der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der/des Betreuten. Es ist nun berechtigterweise nicht mehr oberstes Gebot für die/den Betreuer*in, das Vermögen der/des Betreuten zu wahren oder gar zu mehren. Die Beachtung des Wohls vor den Wünschen der/des Betreuten ist nur noch unter den engen Grenzen der in § 1821 Abs. 3 enthaltenen Wohlschranke zulässig.

§ 1836 BGB-E Trennungsgebot, Verwendung des Vermögens für den Betreuer

1836 Abs. 2 BGB-E sieht mit dem vorgesehenem S. 2 eine Ausnahme von dem auch bislang geltenden Verbot der Verwendung des Vermögens der/des Betreuten für sich selbst vor, indem dies nicht gilt, wenn die Betreuung ehrenamtlich geführt wird und zwischen der/dem Betreuten und der gesetzlichen Betreuerin/dem gesetzlichen Betreuer eine Vereinbarung über die Verwendung getroffen wurde.

Der CBP steht der neuen Ausnahmeregelung kritisch gegenüber. Trotz der in der Gesetzesbegründung enthaltenen, in Teilen möglicherweise zutreffenden Annahme, eine Verwendung des Vermögens durch die/den ehrenamtlichen Betreuer*in kann im Interesse des Betreuten liegen, besteht aus Sicht des CBP zugleich die deutliche Gefahr einer missbräuchlichen Ausübung der Verwendungsbefugnis. So gewissenhaft viele ehrenamtliche Betreuer*innen die ihnen übertragenen Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung auch erfüllen, die an den Bundesverband herangetragenen Erfahrungen in der betreuungsrechtlichen Praxis zeigen, dass dies nicht für alle ehrenamtlichen Betreuungen gilt. Hinzu kommt eine kaum praktikable Prüfung für das Gericht, ob eine entsprechende Vereinbarung zwischen Betreutem und rechtlichen Betreuer*in wirksam getroffen wurde. Gerade aus dem durch eine ehrenamtliche Betreuung entstehenden Vertrauensverhältnis kann diese mit S. 2 eingeräumte Möglichkeit in Bezug auf eine nennenswerte Anzahl ehrenamtlicher Betreuungen zu einem großem Missbrauchspotential führen. Es ist denkbar, dass die/der Betreute, die/der sich in einem Vertrauens- aber auch Abhängigkeitsverhältnis befindet, einer solchen Vereinbarung zustimmt. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn die/der Betreute über ein höheres Vermögen verfügt und/oder möglicherweise Druck durch die/den Betreuer*in ausgeübt wird. Das Gericht müsste dann in jedem Fall konkret prüfen, ob die/der Betreute in diesem Punkt noch geschäftsfähig ist. Ist sie/er geschäftsfähig und kann den Sachverhalt noch erfassen, besteht bereits nach der jetzigen Rechtslage die Möglichkeit, dass die/der Betreute eine solche Vereinbarung abschließt. Dies aber ausdrücklich neu für die/den rechtlichen Betreuer*in zu gestatten, widerspricht dem Schutzzweck aus § 1836 Abs. 2 S. 1 BGB-E. Die in Rede stehende Ausnahmeregelung dürfte darüber hinaus nicht nur für die Gerichte schwer handhabbar sein, sondern auch zu Konflikten zwischen ehrenamtlicher Betreuer*innen und (sonstigen) potentiell erbenden Familienangehörigen führen. Ehrenamtliche Betreuer*innen müssen die treuhänderische Verwaltung des Vermögens nachweisen, was mit der unbestimmten Ausnahmeregelung deutlich erschwert wird. Klare Vorgaben des Staates dienen an dieser Stelle letztlich auch dem Schutz der ehrenamtlichen Betreuer*innen. Der CBP regt aus diesem Grund an, die vorgesehene Regelung zu streichen.

§ 1859 BGB-E Gesetzliche Befreiungen

Im Rahmen des § 1859 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB-E sollen der Kreis der befreiten Betreuer*innen gegenüber der bislang geltenden Rechtslage auf alle Verwandten in gerader Linie und

Geschwister erweitert werden.

Der CBP sieht die Erweiterung des Kreises der befreiten Betreuer*innen mit großer Sorge. In einem Großteil der Betreuungsverfahren benötigen die Betreuten Unterstützung in ihrer Einkommens- und Vermögensverwaltung. Mit der Übertragung des Aufgabenkreises der Vermögenssorge erhält die rechtliche Betreuerin/der rechtliche Betreuer die Befugnis, über das Einkommen und Vermögen der betreuten Personen zu verfügen. Gerade befreite Betreuer*innen haben hier weitreichendere Rechte (z.B. Entbindung von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1845 BGB-E und der Rechnungslegung nach § 1865 BGB-E), ohne dass diese der Kenntnis bzw. Kontrolle des Gerichts unterliegen. Wenngleich viele ehrenamtliche Betreuer*innen die ihnen übertragenen Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, zeigen die an den Bundesverband herangetragenen Erfahrungen in der betreuungsrechtlichen Praxis, dass ein Großteil der Fälle des Missbrauchs von Geldern der Betreuten durch Angehörige erfolgt. Hierzu zählt z.B., dass Konten der betreuten Person für eigene Ausgaben, Einkäufe usw. oder von Dritten genutzt werden, Gelder für sich oder Dritte verwendet und Schenkungen vorgenommen werden, zu denen sich die betreute Person nicht mehr adäquat äußern kann. Es ist anerkennenswert, wenn Angehörige die rechtliche Betreuung und die damit verbundenen Aufgaben übernehmen.

Nichtsdestotrotz überträgt der Staat über die Betreuungsgerichte und Betreuungsbeschlüsse ihnen das Recht, finanzielle Mittel einer anderen Person zu verwalten. Aus dieser durch den Staat übertragenen Befugnis ergibt sich unweigerlich die Folge, dass der Staat, hier vertreten durch das Betreuungsgericht, die Personen/Betreuer*innen in ihrer Tätigkeit überprüfen muss. Es ist die ureigenste Aufgabe des Betreuungsgerichts, für die Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, unter Beachtung ihres Willens und ihrer Wünsche eine Aufsichts- und Kontrollpflicht gegenüber den Betreuern auszuüben, vgl. § 1862 Abs. 1 BGB. Das Ministerium führt in der Gesetzesbegründung keine Gründe für die Erweiterung der befreiten Betreuer*innen an. Eventuellen Erwägungen der Geringhaltung von Verwaltungsaufwand am Gericht oder der Entlastung ehrenamtlicher Betreuer*innen kann an dieser Stelle kein Vorrang eingeräumt werden. Aus Sicht des CBP widerspricht die Erweiterung des Kreises der befreiten Betreuer*innen massiv den Interessen der/des Betreuten und sollte deswegen gestrichen werden.

§ 1872 BGB-E Herausgabe von Vermögen und Unterlagen, Schlussrechnungslegung

Mit § 1872 Abs. 4 BGB-E sollen befreite Betreuer*innen von der Pflicht zur Schlussrechnungslegung nach § 1872 Abs. 2 und 3 BGB-E entbunden werden. Stattdessen ist eine Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu erstellen.

Ebenso wie den § 1859 BGB-E sieht der CBP die vorgesehene Entbindung der befreiten Betreuer*innen von der Pflicht zur Rechnungslegung mit Sorge. Wenngleich die Schlussrechnungslegung sehr aufwändig ist und sich der Prüfungszeitraum gerade bei ehrenamtlichen Betreuer*innen über mehrere Jahre oder Jahrzehnte zieht, ist eine Preisgabe der Verpflichtung zur Rechnungslegung mit einem erheblichen Risiko für die Betreuten verbunden. Ohne die Prüfung durch das Betreuungsgericht wird möglichem Missbrauch Vorschub geleistet. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu § 1859 BGB-E verwiesen und konstatiert, dass der Prüfaufwand aus Sicht des CBP, anders als in der Gesetzesbegründung ausgeführt, vor dem Hintergrund der so wichtigen Kontrolle im Interesse der/des Betreuten, gerade nicht außer Verhältnis zum Schutzzweck der Schlussrechnungslegung steht.

§ 1878 BGB-E Aufwandspauschale

§ 1878 Abs. 1 BGB-E sieht die Erhöhung der Ehrenamtspauschale vor. § 1878 Abs. 4 S. 1 BGB-E enthält die Verlängerung der Frist zur Geltendmachung der Pauschale von drei auf sechs Monate. Zudem soll es nach § 1878 Abs. 4 S. 2 BGB-E ausreichend sein, dass ehrenamtliche Betreuer*innen ihren Anspruch auf die Ehrenamtspauschale einmal gerichtlich geltend machen müssen und die Einreichung des Jahresberichts nach § 1863 Abs. 3 sodann als Folgeantrag gilt.

Der CBP begrüßt die mit § 1878 Abs. 1 und 4 BGB-E einhergehende Erhöhung der Ehrenamtspauschale und die vorgesehenen Regelungen zur vereinfachten Geltendmachung

des Anspruchs. Wichtig ist es aus Sicht des CBP, mit der Erhöhung der Ehrenamtspauschale einhergehende Aspekte der steuerrechtlichen Behandlung und der sozialhilferechtlichen Geltendmachung von Ansprüchen der rechtlichen Betreuer*innen zu berücksichtigen. Danach ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ehrenamtspauschale einkommenssteuerfrei erhöht wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Erhöhung über die derzeit bestehenden Einkommenssteuerfreibeträge zu einer geringeren Bereitschaft führt, ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen. Auch ist im Rahmen der vorgesehenen Erhöhung sicherzustellen, dass die Ehrenamtspauschale nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet wird. Dies würde dem ausgewiesenen Ziel, das Leitbild der ehrenamtlichen Betreuung zu stärken, anderenfalls zuwiderlaufen.

5. Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht

§ 1862 BGB-E Aufsicht durch das Betreuungsgericht

§ 1862 Abs. 1 BGB-E implementiert den Maßstab aus § 1821 Abs. 2- 4 BGB-E auch für die Aufsicht durch das Betreuungsgericht. Nach § 1862 Abs. 2 BGB-E hat das Gericht den Betreuten persönlich anzuhören, soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die/der rechtliche Betreuer*in den Wünschen der Betreuten pflichtwidrig nicht entspricht oder ihren/seinen Pflichten in anderer Weise nicht nachkommt.

Die Orientierung an den Wünschen der/des Betreuten für das Gericht bei Ausübung der Aufsicht ist begrüßenswert. Auch die in Abs. 2 vorgesehene Anhörungspflicht ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Es wird angemerkt, dass für eine gewinnbringende Aufsicht des Betreuungsgerichts in der Praxis vor allem die Sicherstellung der Kommunikation zwischen Betreuer/Betreutem und Gericht relevant ist. Es muss sichergestellt sein, dass Rechtspfleger*innen und Richter an den Gerichten entsprechende Kenntnisse in der Kommunikation mit den Betreuten aufweisen.

§ 1863 BGB-E Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

Mit § 1863 Abs. 1 und 2 BGB-E wird der sog. Anfangsbericht neu eingefügt, den die/der rechtliche Betreuer*in über die persönlichen Verhältnisse der/des Betreuten mit Übernahme der Betreuung zu erstellen hat und der Angaben über die persönliche Situation der/des Betreuten, die Ziele der Betreuung und bereits durchgeführte Maßnahmen sowie Wünsche der/des Betreuten hinsichtlich der Betreuung zu enthalten hat. Er soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Betreuerbestellung übersandt werden. § 1863 Abs. 2 BGB-E regelt den Ausschluss dieser Verpflichtung für Betreuungen, die ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zur/zum Betreuten geführt wird. Stattdessen kann auf Wunsch der/des Betreuten ein Anfangsgespräch zu den o.g. Inhalten geführt werden. § 1863 Abs. 3 BGB-E beinhaltet Vorgaben zum Jahresbericht, mit dem die/der Betreuer*in dem Betreuungsgericht einmal jährlich von den persönlichen Verhältnissen der rechtlichen Betreuerin/des rechtlichen Betreuers zu berichten hat.

Der CBP bewertet den Gedanken, die Einhaltung der nach gesetzgeberischer Intention im Betreuungsrecht zu verankernden unterstützten Entscheidungsfindung von Beginn der Betreuerbestellung an zu überprüfen, positiv. Begrüßenswert am Instrument des Anfangsberichts ist insoweit die verpflichtende Aufnahme der Wünsche der/des Betreuten. Fraglich ist aus Sicht des Bundesverbands allerdings, ob ein solcher Anfangsbericht mit den o.g. Inhalten innerhalb von drei Monaten nach der Betreuerbestellung (vgl. § 1863 Abs. 1 S. 4 BGB-E) überhaupt zu verlässlichen Aussagen führen kann, die in der Realität der konkreten Betreuung tatsächlich erfüllbar sind. Wünsche der/des Betreuten und Ziele der Betreuung zu nennen, setzt voraus, dass bereits ein Vertrauensverhältnis zwischen der/dem Betreuten und der/dem rechtlichen Betreuer*in besteht und, dass der/dem rechtlichen Betreuer*in die Problemlagen in Bezug auf den jeweiligen Betreuten bekannt sind. Dies wird oftmals nicht innerhalb der ersten drei Monate der Fall sein.

Auch ehrenamtliche Betreuungen im Rahmen einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zur/zum Betreuten, in denen von einer besonderen Vertrautheit auszugehen ist, können von einer solchen Maßnahme in dem Sinne profitieren, als dies zur Orientierung zu Beginn der Betreuerbestellung beiträgt. Gleichwohl ist es vor dem Hintergrund der oftmals für

die Betreuer*innen, die eine familiäre Beziehung bzw. persönliche Bindung zu dem Betreuten aufweisen aus Sicht des CBP sachgerecht, die aufwändige Erstellung eines solchen Anfangsberichts durch die Option eines Anfangsgesprächs zu ersetzen. Dieses sollte allerdings ebenfalls stets dokumentiert werden.

Mit Blick auf den Jahresbericht sind die Ergänzungen der Inhalte gegenüber der derzeitigen Rechtslage positiv zu bewerten, so z.B. die Nennung solcher Maßnahmen, die gegen den Willen der/des Betreuten ergriffen wurden. Allerdings sollte der Bericht darüber hinaus auch konkrete Ausführungen in Hinblick auf Umfang und Maß der ausgeübten Stellvertretung und den Einwilligungsvorbehalt zu treffen.

Eine Pflicht zur Übersendung des Jahresberichts an die/den Betreuten besteht laut Begründung des Referentenentwurfs nicht, da Sinn und Zweck des Jahresberichts die Sicherstellung der notwendigen Aufgaben und Aufsicht durch das Gericht ist. Der CBP hält es aus Gründen der Transparenz und gerade auch der Pflege des Vertrauensverhältnisses zwischen Betreuten und Betreuer*in für angezeigt, dass der Jahresbericht der/dem Betreuten auf deren/dessen ausdrücklichen Wunsch hin übersandt wird. Im Rahmen des § 1863 Abs. 3 S. 2 BGB-E ist dieser ohnehin mit der/dem Betreuten zu besprechen.

Dem auch im Rahmen des Diskussionsprozesses seitens der Selbstvertreter*innen geäußerten Wunsch nach Übersendung des Jahresberichts, steht aus Sicht des CBP kein sachlich nachvollziehbarer Grund entgegen.

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung

§ 21 BtOG-E Voraussetzungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit

In § 21 Abs.1 S. 1 BtOG-E ist beabsichtigt, neben der auch nach derzeitiger Rechtslage geforderten Eignung (vgl. § 1897 Abs. 1 BGB) der/des ehrenamtlichen Betreuerin/Betreuers ihre/seine Zuverlässigkeit zur Voraussetzung ihrer/seiner Tätigkeit zu machen. § 21 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BtOG-E präzisieren das Vorliegen der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit. Danach hat die/der ehrenamtliche Betreuer*in ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters (BZRG) und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Mit dem Verweis auf § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BtOG-E gelten die entsprechenden Regelbeispiele für das Fehlen der Zuverlässigkeit auch für ehrenamtliche Betreuer*innen.

Der CBP hält die in § 21 BtOG-E niedergeschriebenen Voraussetzungen für die ehrenamtliche Betreuung, insbesondere auch die Einführung des Kriteriums der Zuverlässigkeit für sachgerecht, um den Schutz der Betreuten vor für die ehrenamtliche Betreuung untauglichen Personen sicherzustellen. Auch erscheint die Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnis und einer Auskunft über das Schuldnerverzeichnis geeignet und erforderlich, um persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nachzuweisen. Allerdings sind beide Nachweise nach derzeitiger Rechtslage jeweils mit Gebührenpflichten verbunden. Um dem Ziel, die Hürden der Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung so gering wie möglich zu halten und das Leitbild der ehrenamtlichen Betreuung zu stärken, sollten das Anfallen der Gebühren auch hier vermieden werden.

§ 22 BtOG-E Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung

Mit § 22 BtOG-E ist die Anbindung der ehrenamtlichen Betreuer*innen an die Betreuungsvereine im Wege des Abschlusses von Vereinbarungen über die Begleitung und Unterstützung gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BtOG-E, bzw. hilfsweise nach § 5 Abs. 3 BtOG-E mit der zuständigen Behörde, geregelt. Dabei ist ein gestuftes Verfahren vorgesehen, nach dem ehrenamtliche Betreuer*innen ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zur/zum Betroffenen eine entsprechende Vereinbarung abschließen sollen (§ 22 BtOG-E, § 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG-E, § 1816 Abs. 4 BGB-E), während alle anderen ehrenamtlichen Betreuer*innen, namentlich solche mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung, diese Begleitung und Unterstützung bei Bedarf wahrnehmen können. Umfang und genaue Inhalte der Vereinbarung sind in § 15 Abs. 2 BtOG-E geregelt.

Entsprechend der Ausführungen zu den beabsichtigten Regelungen über die

Betreuungsvereine, wird der verpflichtende Abschluss der Vereinbarung für Betreuer*innen, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zur/zum Betreuten unterhalten, an die Betreuungsvereine im Grundsatz positiv bewertet. Gerade vor dem Hintergrund der beabsichtigten gesetzlichen Implementierung des Primats der Unterstützung und der Stärkung von Wunsch und Wille der/des Betreuten, aber auch der Komplexität der sozialen Sicherungssysteme und des Betreuungsrechts stellen ein gesetzlich vorgeschriebenes Einführungsgespräch, jährliche Fortbildungen und die kontinuierliche Unterstützung und Beratung erste Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Betreuung dar. Auch ehrenamtliche Betreuer*innen müssen ihr Wissen und ihre Kenntnisse über das Betreuungsrecht, die sozialen Hilfesysteme und die Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Betreuten stärken und über eine entsprechende Anlaufstelle bei Informationsbedarf verfügen.

Aus Sicht des CBP ist dies jedoch auch für ehrenamtliche Betreuer*innen, die eine familiäre Bindung oder persönliche Beziehung zur/zum Betreuten aufweisen, von Relevanz. Selbstverständlich ist das Verhältnis zwischen der/dem ehrenamtlichen Betreuer*in, die/der aus dem familiären oder engen sozialen Umfeld des Betreuten stammt, und der/dem Betreuten geprägt von einer besonderen Nähe, die in der Regel in den persönlichen Einsatz von Zeit und Mühe im Interesse der/des Betreuten mündet und dem damit eine andere Qualität innewohnt als dem Verhältnis zwischen den übrigen ehrenamtlichen Betreuer*innen und den Betreuten. Gleichzeitig wird an den Behindertenfachverband, beispielsweise über den Beirat der Menschen mit Behinderung oder auch den Beirat ihrer Angehörigen, regelmäßig herangetragen, dass genau dieses Näheverhältnis und die ihm innewohnende Sorge um das Wohl der Betreuten nicht selten zu einer Vernachlässigung ihres Selbstbestimmungsrechts und zum Auftreten ernster Konfliktlagen zwischen den Beteiligten führen kann. Auch fehlen bei vielen Angehörigenbetreuer*innen notwendige Kenntnisse über die Regelungen zur rechtlichen Betreuung und die Geltendmachung möglicher Ansprüche und Rechte der Betreuten, beispielsweise im sozialen Hilfesystem. Der hohe Informations- und Weiterbildungsbedarf bei beruflichen wie auch bei ehrenamtlichen Betreuer*innen war eine der wesentlichen Erkenntnisse der durchgeführten Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung. Das zentrale Ziel des Gesetzgebers, die Qualität der rechtlichen Betreuung zu steigern, macht auch vor den Betreuer*innen, die Angehörige oder nahe Vertraute der Betreuten sind, nicht Halt. Auch hier ist eine Sensibilisierung für die mit der Betreuung einhergehenden Grundrechtseingriffe bei erstmaliger Aufnahme der Betreuung, eine Einführung sowie regelmäßige Weiterbildungen zu den Grundlagen des Betreuungsrechts und den sozialen Sicherungssystemen erforderlich. Wenngleich das Leitbild und der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung (§ 1897 Abs. 6 BGB bzw. § 1816 Abs. 5 S. 1 BGB-E) aufrecht zu erhalten ist, kann die Sorge, dass viele Angehörige angesichts eines solchen Aufwands vor der Übernahme der Betreuung zurückschrecken könnten, nicht zulasten der Betreuten und ihres Rechts auf eine bestmögliche, am Grundsatz der Erforderlichkeit orientierte Betreuungsführung gehen. Der CBP schlägt vor, auch in Bezug auf die ehrenamtlichen Betreuer*innen mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung eine verpflichtende Vereinbarung mit den Betreuungsvereinen vorzusehen. Denkbar wäre es, den in § 15 Abs. 2 BtOG-E vorgesehenen Umfang der Vereinbarung für sie inhaltlich dergestalt zu reduzieren, dass eine Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungen beispielsweise im Zweijahresrhythmus geregelt wird. Weiterhin ist in Betracht zu ziehen, die Wege, über die Schulungen in diesem Zusammenhang erbracht werden könnten, breit zu fächern und beispielsweise die Angehörigenselbsthilfe für Schulungsangebote einzubeziehen. Mit diesen Maßnahmen wäre ein Mindestmaß an Qualität der Betreuung durch Angehörige gewahrt und die Wahrscheinlichkeit minimiert, dass die Belastungen der Vereinbarung mit dem Betreuungsverein zu Ablehnungen ehrenamtlicher Betreuungen führen.

7. Maßnahmen zur Stärkung der Betreuungsvereine

§ 14 BtOG-E Anerkennung

Die nach geltendem Recht in § 1908f Abs. 1 BGB niedergeschriebenen Anerkennungs Voraussetzungen werden im Wesentlichen inhaltsgleich in den § 14 Abs. 1 BtOG-E überführt. § 14 Abs. 2 und 3 BtOG-E entsprechen den jeweiligen Absätzen in § 1908f BGB, die den örtlichen Geltungsbereich der Anerkennung und die Regelungskompetenz der Länder zu den Einzelheiten betreffen.

Die Herauslösung der Anerkennungsvoraussetzungen aus dem BGB in das vorgesehene BtOG, in dem die Normen, die die Betreuungsvereine betreffen, systematisch und klar geregelt sind, wird positiv bewertet. Dadurch wird die Wichtigkeit der Betreuungsvereine als maßgebliche Akteure im Betreuungsrecht unterstrichen.

§ 15 BtOG-E Aufgaben kraft Gesetzes

In § 15 Abs. 1 BtOG-E sollen die kraft Gesetzes bestehenden Aufgaben der Betreuungsvereine eigenständig geregelt werden. § 15 Abs. 2 BtOG-E konkretisiert die in § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BtOG-E enthaltenen Vereinbarungen über eine Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer*innen. § 15 Abs. 3 BtOG-E beinhaltet eine über die Pflichtaufgabe nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG-E hinausgehende Beratung im Einzelfall, die unter anderem auch andere Hilfen nach § 3 BtOG-E betreffen kann.

Begrüßenswert ist aus Sicht des CBP, dass die Aufgabenzuweisung an die Betreuungsvereine nun entsprechend der Aufgabenzuweisung an die kommunalen Betreuungsbehörden konkret in einer eigenständigen Norm festgelegt wird. Bislang sind diese in § 1908f. im Rahmen der Anerkennungsvoraussetzungen mitenthalten. Wichtiges und anerkanntes Ziel der Reform ist es, die umfassende Stärkung der Betreuungsvereine, die neben der Betreuungsführung die wichtige Aufgabe der Querschnittsarbeit, also die Gewinnung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuer*innen, wahrnehmen. Aus der Neuordnung der Aufgabe der Betreuungsvereine in § 15 BtOG-E geht nur deutlich hervor, dass die Querschnittsarbeit neben der Führung von Betreuungen ebenfalls öffentliche Pflichtaufgabe ist.

Kritisch wird bewertet, dass die Erweiterung der Einzelfallberatung nach § 15 Abs. 3 BtOG-E um die Beratung über Hilfen andere Hilfen nach § 5 Abs. 1 BtOG-E, bei denen kein/e Betreuer*in bestellt wird, nicht ebenfalls Eingang in den Katalog der Pflichtaufgaben in § 15 Abs. 1 BtOG-E gefunden hat. Die Beratung über die Aufgaben der Betreuungsführung hinaus und die Vermittlung von Informationen über die Schnittstellen zu den sozialen Hilfesystemen ist aus Sicht des CBP ein entscheidendes Instrument, um dem Erforderlichkeitsgrundsatz im Betreuungsrecht in dem Sinne gerecht zu werden, dass nur in den Fällen, in denen es unbedingt notwendig ist, rechtliche Betreuungen eingesetzt werden. Zwar ist die Beratung über Schnittstellen nach § 5 Abs. 1 und § 8 BtOG-E der Betreuungsbehörde überantwortet, die damit in Einzelfällen auch einen Betreuungsverein beauftragen kann (vgl. § 8 Abs. 5 BtOG-E). Im Sinne der Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes sollte jedoch auch der Betreuungsverein als wichtiger Akteur des Betreuungsrechts und Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige diese Beratungsleistung in Zukunft erbringen können. Laut Referentenentwurf wird diese Option allerdings von der Frage abhängen, ob die Betreuungsvereine hierfür überhaupt über qualifizierte Mitarbeiter*innen verfügen. Es ist zu erwarten, dass dies auch im Laufe der nächsten Jahre regelmäßig nicht der Fall sein wird. Dies liegt darin begründet, dass notwendige finanzielle Mittel zur diesbezüglichen Ausbildung der im Betreuungsverein beschäftigten Mitarbeiter*innen nicht vorhanden sein dürften. Denn durch die Nichtaufnahme der in § 15 Abs. 3 BtOG-E geregelten Einzelfallbetreuung über andere Hilfen nach § 5 Abs. 1 BtOG-E in den Katalog der Pflichtaufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG-E ist sie nicht vom Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine nach § 17 BtOG-E erfasst.

Zur Bewertung der Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuer*innen über Begleitung und Unterstützung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 s. schon unter 7. Maßnahmen zur Stärkung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung.

§ 17 BtOG-E Finanzielle Ausstattung

§ 17 BtOG-E schreibt fest, dass anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 obliegenden Aufgaben haben, wobei das Nähere durch Landesrecht zu regeln ist.

Der CBP begrüßt grundsätzlich, dass mit § 17 i.V.m. § 15 Abs. 1 BtOG-E den Betreuungsvereinen hinsichtlich ihrer Pflichtaufgaben ein bundesgesetzlicher Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung zugeführt werden soll. Nach derzeitiger Rechtslage

räumen viele Bundesländer keinen derartigen Anspruch ein, die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Mit der ausdrücklichen Aufnahme der Querschnittsarbeit in den Katalog der Pflichtaufgaben ist auch sie verbindlich bedarfsgerecht zu finanzieren. Offen bleibt allerdings, wie diesem Anspruch entsprochen wird. Die Entscheidung ist laut Referentenentwurf im Einzelnen den Ländern überlassen. Der CBP äußert vor dem Hintergrund dieses Minimalkonsenses zwischen Bund und Ländern die Sorge, dass Art und Höhe der zu gewährenden Förderung auch in Zukunft länderbezogen sehr unterschiedlich ausgestaltet sein wird und die Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer*innen und das Gelingen der Reform damit letztlich maßgeblich vom Willen der Bundesländer abhängen wird. Aus Sicht des CBP muss die Finanzierung der Betreuungsvereine auch in Art und Umfang auf bundesgesetzlicher Ebene geregelt werden.

8. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der beruflichen Betreuung

§§ 23, 24 BtOG-E Registrierungs Voraussetzungen und -verfahren

Mit den 23 ff. BtOG-E ist die Einführung eines neuen formalen Registrierungsverfahrens vorgesehen, im Rahmen dessen auf Antrag bei der Stammbehörde das Vorliegen der in § 23 BtOG aufgeführten Voraussetzungen zur Registrierung als berufliche/r Betreuer*in nachzuweisen ist. In den Registrierungs Voraussetzungen soll neben der Eignung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BtOG-E) erstmals auch die Zuverlässigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 BtOG-E) und das Vorliegen einer ausreichenden Sachkunde (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG-E) bundeseinheitlich und verbindlich als Teil des Anforderungsprofils für die Registrierung von Berufsbetreuer*innen normiert werden.

Die Sachkunde soll dabei durch Unterlagen bei der Stammbehörde nachgewiesen werden. Vorgesehen ist, dass das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz ermächtigt wird, per Rechtsverordnung Einzelheiten zu den Registrierungs Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1-3 BtOG-E zu regeln.

Der CBP begrüßt die Schaffung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG), mit dem Rechtsstellung und Aufgaben von Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und der rechtlichen Betreuer*innen zentral zusammengefasst werden sollen. Bislang fehlte eine überschaubare Systematik, die betreffenden Normen fanden sich in unterschiedlichen Gesetzestexten, teils im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuten (VBVG), teils im Betreuungsbehördengesetz (BtBG), teils im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) selbst, sodass sie insbesondere für Laien, namentlich den (potentiell) Betreuten und den ehrenamtlichen Betreuer*innen schwer zu überblicken und zu durchdringen waren. Vor dem Hintergrund der ohnehin schon bestehenden Komplexität der Sozialleistungssysteme, die mit der Verschränkung von SGB IX und XII durch die am 1.1.2020 in Kraft getretene Trennung der Leistung in der Behindertenhilfe noch einmal zugenommen hat, kann die zentrale Sammlung all jener Vorschriften, die die Organisation der drei o.g. Akteure des Betreuungsrechts betrifft, zu mehr Transparenz und Verständlichkeit für alle Beteiligten führen und geeignet sein, das Primat der ehrenamtlichen Betreuung zu stärken.

Im Rahmen des neu geschaffenen BtOG begrüßt der CBP weiterhin das in § 23f. BtOG neu eingeführte Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer*innen und die damit einhergehende gesetzgeberische Intention, nicht wie bisher nur die persönliche Eignung (vgl. § 1897 Abs. 1 BGB) zur Voraussetzung für die Registrierung bzw. Tätigkeit als berufliche/r Betreuer*in zu machen, sondern auch die Zuverlässigkeit und vor allem die persönliche Sachkunde. Da es sich bei der Einsetzung einer rechtlichen Betreuerin/eines rechtlichen Betreuers und den einzelnen Entscheidungen im Rahmen der Betreuungsführung um grundrechtsintensive Eingriffe handelt, ist es überfällig, von der bisherigen Rechtslage, nach der nur die persönliche Eignung (§ 1897 Abs. 1 BGB) und die Berufsmäßigkeit der Betreuung (§ 1897 Abs. 6 S. 1 BGB) durch das Betreuungsgericht bei erstmaliger Bestellung der Betreuerin/des Betreuers geprüft wird, abzurücken. Weder das Kriterium der Berufsmäßigkeit, das lediglich quantifizierend anhand der Anzahl der geführten Betreuungen bestimmt wird (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VBVG), noch das Kriterium der persönlichen Eignung, das nach derzeitiger Rechtslage nur im Einzelfall und lediglich negativ anhand der Tatbestände der §§ 1780, 1781 Nr. 1, 2 BGB festgestellt wird, können eine bundeseinheitliche Mindestqualität der rechtlichen Betreuung gewährleisten. Die nunmehr auch gesetzlich vorgesehene strikte Orientierung an Wunsch und Willen der zu

Betreuenden und die geplante Verankerung des Primats der Unterstützung im Betreuungsrecht, verlangt, wie bereits ausgeführt, ein hohes Maß an Fachlichkeit der einzelnen Betreuer*innen. Wenngleich sich die Eignung der Berufsbetreuer*innen aufgrund der Vielgestaltigkeit der im Rahmen einer Betreuung auftretenden Problemlagen nur schwer in allgemeinverbindlichen Kriterien abbilden lässt, ist eine Implementierung von transparenten nachprüfbaren Mindestanforderungen an die Betreuer*innen und ihre fachliche Kompetenz ein erster Schritt, um dafür Sorge zu tragen, dass die Reform auch die Praxis erreicht.

Fraglich erscheint allerdings die nähere Ausgestaltung des Nachweises der ausreichenden Sachkunde im Rahmen des Registrierungsverfahrens. Diese findet sich in § 23 Abs. 3 BtOG, wobei die Anforderungen an die Sachkunde im Einzelnen gem. § 23 Abs. 4 BtOG-E durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz per Rechtsverordnung geregelt werden soll.

Wenngleich eine endgültige und vollumfängliche Bewertung des geplanten Sachkundenachweises erst mit Vorliegen der normkonkretisierenden Rechtsverordnung möglich sein wird, geht aus § 23 Abs. 3 S. 1 BtOG-E i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BtOG-E und der Gesetzesbegründung bereits hervor, dass es sich nicht um ein behördliches Sachkundeprüfungs- und Aufsichtsverfahren handelt, sondern die Sachkunde durch Unterlagen, insbesondere durch Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Ausbildungs- und Studiengänge sowie geeignete Lehrgänge nachgewiesen werden soll.

Vor allem mit Blick auf die in § 23 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 BtOG erforderlichen „Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung“ erscheint aus Sicht des CBP fraglich, ob der Nachweis bestimmter erfolgreich abgeschlossener Studien- und Ausbildungsgänge das Vorliegen der o.g. Kompetenzen indiziert.

Eine Unterstützung bei der Entscheidungsfindung erfordert nicht nur Sachkenntnis, sondern auch das Wissen um verschiedene Arten der Behinderung sowie psychische Erkrankungen und die Fähigkeit, mit den Betreuten in der jeweils angemessenen Weise in Kontakt zu treten, Sachverhalte einfach zu vermitteln, Äußerungen zu deuten und Entscheidungen zu identifizieren. Mit der traditionell gewachsenen heterogenen Gruppe der Berufsbetreuer*innen übernehmen nach geltendem Recht Personen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Ausbildungsverläufe und beruflicher Werdegänge die verantwortungsvolle Aufgabe der rechtlichen Betreuung. Diese soeben dargestellte profunde Kenntnis, die für die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung notwendig ist, wird jedoch regelmäßig nicht einmal in generalistisch angelegten sozialwissenschaftlichen oder sozialarbeiterischen Studien- und Ausbildungsgängen ohne Weiteres erworben, die eine nennenswerte Anzahl der heute tätigen Betreuer*innen durchlaufen haben, geschweige denn im Rahmen anderer Ausbildungswege (z.B. im Studium der Rechtswissenschaften).

Wenn aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Entlastung der Behörde schon eine Prüfung der Sachkunde durch die Stammbehörde vermieden werden soll, ist es aus Sicht des CBP jedoch unumgänglich, dass Betreuer*innen sich für die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung die notwendige Fachlichkeit im Wege spezifischer Schulungen bzw. Weiterbildungen aneignen und dies auf Grundlage einer entsprechenden Regelung in der Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 4 BtOG-E nachweisen. Das Vorhandensein der Sachkunde auf Grundlage eines vorgelegten Zeugnisses über abgelegte Studien- und Ausbildungsgänge anzunehmen, ist aus Sicht des CBP nur dann sachgerecht, wenn eine entsprechende Schulung absolvierter Teil der Ausbildung/des Studiums ist. Sofern dies nicht der Fall ist, ist es erforderlich, dass angehende Betreuer*innen eine zusätzliche Schulung durchlaufen haben.

Der Nachweis der genannten Kenntnisse steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gesetzgeberischen Willen, das Primat der Unterstützung in die Vorschriften über die rechtliche Betreuung zu verankern. Mit den im Referentenentwurf formulierten wachsenden Ansprüchen an die Betreuungsführung (mehr Selbstbestimmung durch Berücksichtigung von Wunsch und Willen und Förderung eigener Entscheidungen), muss auch der Grad der Professionalisierung in der Berufsbetreuung zunehmen. Die erforderliche Sachkunde bei Vorliegen bestimmter

absolvierte Ausbildungs- und Studiengänge pauschal anzunehmen, birgt die Gefahr, dass sich die Betreuer in der Praxis auch wegen möglicherweise fehlender Expertise (und/oder aus Praktikabilitäts- und Kostengründen) allzu oft auf das Instrument der Stellvertretung nach § 1823 BGB-E zurückziehen und das im Referentenentwurf vorgesehene Primat der Unterstützung letztlich eine Reform auf dem Papier bleibt.

Die Ausführungen gelten nach Auffassung des CBP im Übrigen analog für bereits tätige Betreuer*innen, die den Übergangsvorschriften nach § 32 BtOG-E unterliegen. Unverständlich ist dem CBP in diesem Zusammenhang, dass nach § 32 Abs. 2 S. 1 BtOG-E bei Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfs bereits seit mindestens drei Jahren berufsmäßig Betreuungen geführt haben, das Vorliegen der Sachkunde anzunehmen ist. Gerade hier besteht die Sorge, dass langjährig tätige Berufsbetreuer*innen Schwierigkeiten haben könnten, den aufwendigen Schritt von der Stellvertretung zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung regelmäßig zu tun.

9. Bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

§ 8 BtOG-E Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung

§ 8 Abs. 1 BtOG Abs. 1 hat die bislang im BtBG geregelten Beratungs- und Unterstützungsangebote zum Gegenstand, die die Behörde im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung und zu ihrer Vermeidung unterbreiten soll.

§ 8 Abs. 2 BtOG-E sieht das neue Instrument der erweiterten Unterstützung vor, das in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen sowohl im Rahmen der Beratung durch die Betreuungsbehörde nach Abs. 1, als auch im gerichtlichen Verfahren nach § 11 BtOG-E Anwendung finden kann. Abs. 3 stellt klar, dass Beratungs- und Unterstützungspflichten nach den Sozialgesetzbüchern unberührt bleiben. Nach Abs. 4 kann die Behörde auch einen anerkannten Betreuungsverein oder eine/n selbstständige/n Berufsbetreuer*in mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung beauftragen.

Wie bereits ausgeführt, ist die Relevanz der Schnittstelle zu den sozialen Hilfesystemen in Bezug auf die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes auch im Vorfeld der Betreuung nicht zu unterschätzen. Bei der Entscheidung über die Anordnung und den Umfang einer Betreuung sollten niedrigschwellige, d.h. nicht mit der Möglichkeit der Stellvertretung verbundene Unterstützungsangebote im Interesse größtmöglicher Selbstbestimmung der/des Betroffenen vorrangig zum Einsatz kommen, wenn und soweit sie geeignet sind, den konkret bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigten Unterstützungsbedarf umfassend zu decken. § 8 BtOG-E befördert die der Betreuungsbehörde zugewiesene Unterstützungs- und Filterfunktion im Vorfeld der rechtlichen Betreuung und stärkt die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der Praxis. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Beratung und Unterstützung durch die Behörde erfolgen kann und dadurch als Hilfelotse -gerade bei komplexem Hilfebedarf schaut-, wie sich eine rechtliche Betreuung in Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägern des sozialen Hilfesystems verhindern lässt.

Der CBP regt in Bezug auf die erweiterte Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG-E an, die Voraussetzungen für die Beauftragung anderer Stellen mit der erweiterten Unterstützung nach § 8 Abs. 4 BtOG nicht zu eng zu fassen, sondern Spielräume auf kommunaler Ebene zuzulassen und bestehende Angebote der erweiterten Unterstützung für bestimmte Personengruppen entsprechend auszubauen, so z.B. durch den Sozialdienst der Werkstatt für behinderte Menschen oder psychosoziale Beratungsdienste, die vergleichbare Aufgaben bereits jetzt übernehmen und mit der betroffenen Personengruppe und ihren Bedarfen vertraut sind.

Da es sich hierbei um eine qualitativ neue Aufgabe der Betreuungsbehörden handelt, die eine ausreichende Personalausstattung voraussetzt, ist vorgesehen, dass die Länder durch Gesetz diese Aufgabenzuweisung im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken können, vgl. § 11 Abs. 5 BtOG-E. Damit handelt es sich bei der erweiterten Unterstützung um eine neue Aufgabe der kommunalen Betreuungsbehörde, die sich nicht nur im gerichtlichen Verfahren stellt, sondern die auch im Rahmen der behördlichen

Beratung im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens möglich sein soll, hier allerdings – wegen der aktuell begrenzten Personalressourcen der Betreuungsbehörden – nur als freiwillige Tätigkeit der Behörden ohne Verpflichtung und ohne Anspruch der Betroffenen auf ein Tätigwerden. Dass die Letztentscheidungskompetenz über die Einführung dieses Instrumentes und seines konkreten Umfangs damit bei den Ländern liegt, sieht der CBP vor dem Hintergrund der Wichtigkeit der Stärkung betreuungsvermeidender Hilfen außerhalb des Betreuungsrechts und den ausgewiesenen Zielen des Ministeriums kritisch. Da die gesetzgeberische Intention der Stärkung der Selbstbestimmung der/des Betreuten nur dann verwirklicht werden können, wenn die vorgesehenen Maßnahmen auch tatsächlich Anwendung in der Praxis finden, ist es nach Auffassung des CBP unumgänglich, die Länder zur Einführung der erweiterten Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG-E zu verpflichten.

10. Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuer

In dem neu geregelten § 1820 BGB-E wird zukünftig der Umgang mit Vorsorgevollmachten in einer eigenen Vorschrift geregelt, wobei auf eine gesetzliche Definition aber nach wie vor verzichtet wird. Die Regelung beinhaltet die Voraussetzungen zur Bestellung einer Kontrollbetreuerin/eines Kontrollbetreuers. Zudem werden die Voraussetzungen zum Widerruf der Vollmacht gesetzlich geregelt und der Widerruf einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen.

Der CBP bewertet es positiv, dass es für die Anordnung einer Kontrollbetreuung eines Gutachtens bedarf, da dadurch das Selbstbestimmungsrecht der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers gestärkt wird.

Der Widerruf von Versorgungsvollmachten, die die Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigen, bedarf der nach § 1820 Abs. 5 BGB-E der gerichtlichen Genehmigung. Diese Regelung wird vom CBP begrüßt, aufgrund des starken Eingriffs ist es sachgerecht, dass die funktionelle Zuständigkeit hierfür beim Richter liegt und die/der Betreute vor der Genehmigung des Widerrufs persönlich anzuhören ist, vgl. § 299 FamFG-E.

11. Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Folgende weitere Aspekte sollten aus Sicht des CBP im Rahmen des Referentenentwurfs Berücksichtigung finden:

a. Einrichtung unabhängiger, niedragschwelliger Beschwerdestellen

Es ist aus der Praxis sowie der Studie zur Qualität der rechtlichen Betreuung bekannt, dass sowohl im Rahmen der Berufs- als auch im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung Konflikte zwischen Betreuten und Betreuer*innen auftreten. Den Betreuungsgerichten von den Betreuten gemeldete Fälle werden mangels einheitlicher Standards keinem geregelten Verfahren zugeführt. Auch eignen sich Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden nicht als Anlaufstelle, da diese nur für die Beratung zu allgemeinen Fragen des Betreuungsrechts zuständig sind.

Aus diesem Grund besteht aus Sicht des CBP die Notwendigkeit, niederschwellige, barrierefreie und gerade auch für die Betreuten gut erreichbare unabhängige Beschwerdestellen zur Aufnahme und Bearbeitung informeller Beschwerden außerhalb des gerichtlichen Rahmens zu etablieren. Sofern ihre Kompetenzen dementsprechend ausgeweitet werden, könnten diese Aufgabe die ohnehin schon mit dem Betreuungsrecht befassende Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden wahrnehmen.

b. Überprüfung von Vorschriften, die die Handlungsfähigkeit rechtlich betreuter Menschen einschränken

Dringender Überprüfungsbedarf besteht in Bezug auf Regelungen zur Geschäftsunfähigkeit. Die BRK-Allianz hat darauf hingewiesen, dass die Feststellung einer dauerhaften Störung der Geistestätigkeit und der damit begründete Ausschluss vom Rechtsverkehr gemäß § 104 Nr. 2 BGB dem Fähigkeitskonzept des Art. 12 Abs. 2 und 3 UN-BRK widerspricht.⁴ Nach den

⁴ Inklusionsbeirat: Positionspapier zum Betreuungsrecht 2017 S. 6 <https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/aktuelles/aktuelle-meldungen/newsdetails/artikel/inklusionsbeirat-mit-positionspapier-zum->

Maßstäben der UN-BRK ist die Beurteilung nach der freien Willensbestimmung in jedem Einzelfall situationsbezogen zu prüfen und die ggf. notwendige und mögliche Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit zu leisten. Eine generelle Anknüpfung einer Beeinträchtigung an die Rechts- und Handlungsfähigkeit ist menschenrechtlich problematisch. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen der §§ 105 Abs. 2, 105a, 130, 630d Abs. 1, 1304, 1314 Abs. 2 Nr. 1, 2229 Abs. 4 BGB, aber auch §§ 827 BGB, 20, 21 StGB sowie im verfahrensrechtlichen Bereich § 53 ZPO eingehend zu prüfen.

Berlin, den 10.08.2020

Janina Bessenich Geschäftsführerin
cbp@caritas.de